

Anlage zur UR _____ des Notars _____

**Gesellschaftsvertrag
der Holding Stadt Nienburg/Weser GmbH**

Hinweis

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für beiderlei Geschlecht.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Firma, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Die Gesellschaft ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung unter der Firma

Holding Stadt Nienburg/Weser GmbH

(2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in 31582 Nienburg.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Unternehmensgegenstand und -zweck

(1) Gegenstand des Unternehmens ist zur Erfüllung des öffentlich-rechtlichen Versorgungsauftrages

- a) die sichere, wirtschaftliche sowie umwelt- und ressourcenschonende Versorgung der Bevölkerung mit Energie (Strom, Gas, Fern- und Nahwärme), Internet (digitale Versorgung) und Wasser als öffentliche Daseinsvorsorge sowie alle dazugehörigen versorgungs- und energiewirtschaftlichen Aufgaben und Dienstleistungen, insbesondere ein Telekommunikationsleistungsnetz;
- b) der öffentliche Personennahverkehr sowie alle dazugehörigen verkehrsbezogenen Aufgaben und Dienstleistungen, insbesondere der Betrieb von Parkeinrichtungen;
- c) der öffentliche Bäderbetrieb sowie alle dazugehörigen bäderwirtschaftlichen Aufgaben und Dienstleistungen und
- d) das Halten und Verwalten von Beteiligungen.

- (2) Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, die geeignet erscheinen, dem Gesellschaftszweck zu dienen. Sie kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben Unternehmen bedienen, sich an ihnen beteiligen, sie erwerben oder pachten, neue Unternehmen gründen, Hilfs- und Nebenbetriebe errichten sowie wirtschaftliche Kooperationen eingehen.
- (3) Die Gesellschaft darf ein anderes Unternehmen nur unterhalten, übernehmen oder sich daran beteiligen, wenn in dessen Gesellschaftsvertrag die rechtlichen Vorgaben der §§ 136 ff. NKomVG berücksichtigt sind.

§ 3 Bekanntmachungen

- (1) Die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Ergebnisses, das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes sowie der Hinweis auf die Auslegung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes sind gemäß den Bestimmungen in der Hauptsatzung der Stadt Nienburg/Weser öffentlich bekannt zu machen.
- (2) Im Übrigen erfolgen die Bekanntmachungen der Gesellschaft nur im elektronischen Bundesanzeiger für die Bundesrepublik Deutschland.

§ 4 Anzuwendende Vorschriften

- (1) Für die Anwendung und Auslegung dieses Gesellschaftsvertrages sollen die öffentlich-rechtlichen Vorschriften, insbesondere die Regelungen des NKomVG im Spannungsverhältnis zu gesellschaftsrechtlichen Vorschriften vorrangig sein, soweit nicht zwingend die Vorschriften des GmbH-Gesetzes anzuwenden sind.
- (2) Die Vorschriften des Aktiengesetzes gelten nur und insoweit, als auf diese ausdrücklich verwiesen wird.
- (3) Das Niedersächsische Landesgleichstellungsgesetz ist nicht zu beachten.

II. Stammkapital, Stammeinlagen, Geschäftsanteile

§ 5 Stammkapital

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt € 125.000,00 (in Worten: EUR Einhundertfünfundzwanzigtausend).
- (2) Die auf die übernommenen Geschäftsanteile zu leistenden Einlagen hat der Gesellschafter vollständig erbracht. Die Einlagen wurden durch Bar- und Sacheinlagen vollständig erbracht.

§ 6 Verfügung über Geschäftsanteile

Jede Verfügung über einen Geschäftsanteil oder eines Teiles eines Geschäftsanteiles bedarf zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Zustimmung aller Gesellschafter.

III. Gesellschaftsorgane, Berichterstattung

§ 7 Gesellschaftsorgane

Die Organe der Gesellschaft sind:

1. die Gesellschafterversammlung
2. der Aufsichtsrat
3. die Geschäftsführung

§ 8 Berichterstattung

- (1) Über die laufende Arbeit des Unternehmens hat der Geschäftsführer dem für die Holding fachlich zuständigen Ausschuss des Rates der Stadt Nienburg/Weser sowie dem Beteiligungsmanagement regelmäßig Bericht zu erstatten. Einzelheiten zur Form und zum Inhalt der Berichterstattung können in der Beteiligungsrichtlinie der Stadt Nienburg/Weser geregelt werden.
- (2) Der Geschäftsführer hat dem Aufsichtsrat, der Gesellschafterversammlung und dem Gesellschafter Auskunft gemäß § 51a GmbHG sowie dem Beteiligungsmanagement und dem Rechnungsprüfungsamt der Stadt Nienburg/Weser und dem für die Holding fachlich zuständigen Ausschuss des Rates der Stadt Nienburg/Weser zu erteilen.
- (3) Der Aufsichtsrat hat der Gesellschafterversammlung, dem Gesellschafter, dem Rechnungsprüfungsamt, dem Beteiligungsmanagement und dem für die Holding fachlich zuständigen Ausschuss des Rates der Stadt Nienburg/Weser Auskunft zu erteilen.
- (4) Für alle Berichterstattungen und Auskunftserteilungen gelten die §§ 394, 395 AktG entsprechend.

IV. Geschäftsführer, Geschäftsführung und Vertretung

§ 9 Geschäftsführer

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.
- (2) Die Geschäftsführer werden durch den Aufsichtsrat bestellt und abberufen.
- (3) Bei Abschluss, Änderung oder Beendigung von Dienstverträgen mit Geschäftsführern wird die Gesellschaft durch den Aufsichtsrat vertreten.

§ 10 Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsführer sind verpflichtet, die Geschäfte der Gesellschaft in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften, den Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages, den Anstellungsverträgen sowie den Beschlüssen und Weisungen der Gesellschafter oder den Beschlüssen des Aufsichtsrates zu führen. Für die Errichtung eines internen Kontrollsystems gilt § 91 AktG sinngemäß.
- (2) Die Gesellschaft ist nach den Wirtschaftsgrundsätzen gem. §§ 136 ff. NKomVG zu führen.
- (3) Die Geschäftsführer dürfen ohne Einwilligung des Aufsichtsrates weder ein Handelsgewerbe betreiben noch im Geschäftszweig der Gesellschaft für eigene oder fremde Rechnung Geschäfte machen. Sie dürfen ohne Einwilligung auch nicht Mitglied des Vorstandes oder der Geschäftsführung oder persönlich haftender Gesellschafter / haftende Gesellschafterin einer anderen Handelsgesellschaft sein. Die Einwilligung des Aufsichtsrates kann nur für bestimmte Arten von Geschäften erteilt werden. Im Übrigen gilt § 88 AktG entsprechend.
- (4) Der Aufsichtsrat beschließt eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung.
- (5) Die Geschäftsführer bedürfen der vorherigen Zustimmung durch Aufsichtsratsbeschluss für alle außergewöhnlichen Geschäfte und Geschäfte von größerer Bedeutung, insbesondere für
 - a) die Errichtung oder Aufhebung von Zweigniederlassungen;
 - b) den Erwerb, die Veräußerung oder die Belastung von Beteiligungen an anderen Unternehmen;
 - c) den Erwerb oder die Veräußerung von Betrieben oder Teilbetrieben;
 - d) den Erwerb, die Veräußerung oder die Belastung von Grundstücken;
 - e) den Abschluss von Miet- und Pachtverträgen mit einer Vertragslaufzeit von mehr als 12 Monaten;
 - f) die Übernahme von Wechselverbindlichkeiten;

- g) die Bürgschaftsübernahmen, Garantieverprechen, Schuldübernahmen oder -beitritten, Stellung von Sicherheiten und vergleichbare Sicherheiten;
 - h) Darlehensaufnahmen über € 50.000,00 p.a.;
 - i) Abschluss, Änderung und Beendigung von Anstellungsverträgen mit Bediensteten ab einem Jahresbruttogehalt von € 50.000,00;
 - j) die Bestellung und Abberufung von Prokuristen und Handlungsbevollmächtigten;
 - k) Vertragsabschlüsse über mehr als € 100.000,00 im Einzelfall, § 17 (1) b) bleibt unberührt;
 - l) die Stimmabgabe in Gesellschafterversammlungen von Beteiligungsunternehmen, soweit es sich um Satzungsänderungen, Maßnahmen der Kapitalbeschaffung und der Kapitalherabsetzung, die Auflösung der Gesellschaft, Bestellung bzw. Abberufung von Mitgliedern der Geschäftsführung oder um andere Beschlüsse handelt, die sich wesentlich auf die Beteiligung auswirken;
 - m) alle Geschäfte, welche der Aufsichtsrat durch Aufsichtsratsbeschluss für zustimmungsbedürftig erklärt.
- (6) Die Geschäftsführung berichtet dem Aufsichtsrat entsprechend § 90 AktG, soweit in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung nichts Anderes festgelegt ist. Die Berichte sind zeitgleich dem Gesellschafter und dem Beteiligungsmanagement der Stadt Nienburg/Weser in Textform zu übermitteln.

§ 11 Vertretung

- (1) Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt er die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristin vertreten.
- (2) Der Aufsichtsrat kann einen Geschäftsführer durch Aufsichtsratsbeschluss zur Einzelvertretung ermächtigen und / oder von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.

IV. Gesellschafterversammlungen und Gesellschafterbeschlüsse

§ 12 Gesellschafterversammlungen

- (1) Gesellschafterversammlungen werden durch die Geschäftsführer einberufen. Jeder Geschäftsführer ist allein einberufungsberechtigt.
- (2) Die Einberufung bedarf der Textform an den Gesellschaftervertreter unter Angabe von Ort, Tag, Zeit und Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei

Wochen bei ordentlichen Gesellschafterversammlungen und von mindestens einer Woche bei außerordentlichen Gesellschafterversammlungen; bei Eilbedürftigkeit kann die Einberufung mit angemessen kürzerer Frist erfolgen. Der Lauf der Frist beginnt bei der Einberufung durch einfachen oder eingeschriebenen Brief mit dem der Aufgabe zur Post folgenden Tag, bei der Einberufung mittels (Computer-) Fax oder elektronischer Nachricht (E-Mail) mit dem der Absendung folgenden Tag. Der Tag der Versammlung wird bei Berechnung der Frist nicht mitgezählt. Die Einladung erfolgt an die der Gesellschaft zuletzt mitgeteilte Adresse.

- (3) Soweit über die Verhandlungen der Gesellschafterversammlung nicht eine notarielle Niederschrift aufgenommen wird, ist über den Verlauf der Versammlung (zu Beweis Zwecken, nicht als Wirksamkeitsvoraussetzung) eine Niederschrift anzufertigen, in welcher Ort und Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse der Gesellschafter anzugeben sind. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen. Jedem Gesellschafter ist eine Abschrift der Niederschrift zu übersenden.

§ 13 Gesellschafterbeschlüsse

- (1) Die Beschlüsse des Gesellschafters werden in Versammlungen gefasst. Außerhalb von Versammlungen können sie, soweit nicht zwingendes Recht eine andere Form vorschreibt, sowohl durch Stimmabgabe in Schriftform (§ 126 BGB), in elektronischer Form (§ 126 a BGB) oder in Textform (§ 126 b BGB) als auch durch mündliche – auch fernmündliche – Abstimmung gefasst werden, wenn sich jeder Gesellschafter mit der zu treffenden Bestimmung einverstanden erklärt oder der Abstimmung in diesem Verfahren zustimmt.
- (2) Der Gesellschafter kann sich durch einen oder mehrere Vertreter vertreten lassen. Die Gesellschafter-Vertreter können sich durch einen anderen Gesellschafter (-Vertreter) vertreten lassen. Die Vollmacht kann in schriftlicher Form, durch (Computer-) Fax oder elektronische Nachricht (E-Mail) erteilt werden. Bestehen Zweifel an der Bevollmächtigung, kann die Gesellschaft Nachweis verlangen, der durch Vorlage der Vollmachtserklärung in geeigneter Form zu erbringen ist.
- (3) Soweit über Gesellschafterbeschlüsse nicht eine notarielle Niederschrift aufgenommen wird, ist über jeden außerhalb von Gesellschafterversammlungen gefassten Beschluss (zu Beweis Zwecken, nicht als Wirksamkeitsvoraussetzung) unverzüglich eine Niederschrift anzufertigen, welche den Tag und die Form der Beschlussfassung, den Inhalt des Beschlusses und die Stimmabgaben anzugeben hat. Die Niederschrift ist jedem Gesellschafter abschriftlich unverzüglich zuzusenden.
- (4) Gesellschafterbeschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht Gesetz oder Gesellschaftsvertrag eine größere Mehrheit vorsehen. Jeder Euro eines Geschäftsanteils gewährt eine Stimme. Nicht abgegebene Stimmen gelten als Stimmenthaltungen. Der Gesellschafter kann

seine Stimme nur einheitlich abgeben, auch wenn er durch mehrere Personen in der Gesellschafterversammlung vertreten wird. Die Vertreter sind bei der Stimmabgabe an die Weisungen des Gesellschafters gebunden.

- (5) Beschlüsse der Gesellschafterversammlung können nur mittels Klage innerhalb einer Frist von einem Monat angefochten werden. Die Frist beginnt mit dem Zugang des Beschlussprotokolls folgenden Tage.

§ 14 Aufgaben der Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung nimmt die ihr gesetzlich und nach dieser Satzung obliegenden Rechte und Pflichten wahr. Insbesondere beschließt die Gesellschafterversammlung über folgende Angelegenheiten:

- a) Änderungen des Gesellschaftsvertrages einschließlich Kapitalerhöhungen und Kapitalherabsetzungen;
- b) Änderung der Rechtsform der Gesellschaft;
- c) Beitritt neuer Gesellschafter;
- d) Verfügungen über den Geschäftsanteil und Teilen davon;
- e) Abschluss und Änderung von Unternehmensverträgen, §§ 291, 292 AktG;
- f) Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen;
- g) Gründung einschließlich die Mitgründung von Unternehmen;
- h) Auflösung der Gesellschaft;
- i) Maßnahmen nach dem oder Zustimmung zu Maßnahmen nach dem Umwandlungsgesetz;
- j) Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Ergebnisses, also Jahresüberschusses sowie den Vortrag oder Ausgleich eines Jahresfehlbetrages;
- k) Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Aufsichtsrats (vgl. § 15 (2) der Satzung);
- l) Festsetzung der Aufwandsentschädigung für die Mitglieder des Aufsichtsrats (vgl. § 15 (5) der Satzung);
- m) Entlastung der Aufsichtsratsmitglieder und der Geschäftsführer;
- n) Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen Mitglieder des Aufsichtsrates;
- o) Angelegenheiten von besonderer Bedeutung, die der Gesellschafterversammlung von der Geschäftsführung und/oder dem Aufsichtsrat zur Entscheidung vorgelegt wird.

- (2) Ist die Gesellschaft an anderen Gesellschaften mittelbar oder unmittelbar beteiligt, so gilt Abs. (1) für alle Maßnahmen, die die Geschäftsführung in diesen Gesellschaften zu treffen hat.

- (3) Der Gesellschafter ist auch bei Rechtsgeschäften ihm selbst gegenüber in der Gesellschafterversammlung stimmberechtigt.

V. Aufsichtsrat

§ 15 Bildung, Zusammensetzung und Amtsdauer

- (1) Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat, der aus sieben Mitgliedern besteht.
- (2) Der Bürgermeister der Stadt Nienburg/Weser ist kraft Amtes Mitglied des Aufsichtsrats, für ihn gilt § 138 Abs. 2 NKomVG. Alle übrigen Aufsichtsratsmitglieder werden durch den Rat der Stadt Nienburg/Weser jeweils frei widerruflich für die Dauer einer Ratsperiode gewählt.
- (3) Die Mitgliedschaft im Aufsichtsrat endet mit dem Ablauf der Ratsperiode, frühestens jedoch mit der Konstituierung des neuen Aufsichtsrats. Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied während der Ratsperiode aus, so erfolgt eine neue Wahl durch den Rat der Stadt Nienburg/Weser für den Rest der Amtszeit unter sinngemäßer Anwendung von § 71 NKomVG.
- (4) Aufsichtsratsmitglieder können nicht zugleich Mitglied der Geschäftsführung sein. Sie dürfen auch nicht in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis zu der Gesellschaft stehen.
- (5) Die Mitglieder erhalten eine Aufwandsentschädigung, die von der Gesellschafterversammlung unter Anwendung der für die Stadt Nienburg/Weser geltenden Regelungen festgesetzt wird.
- (6) Soweit in dieser Satzung nicht abweichend bestimmt, gelten die Regelungen des Aktiengesetzes für den Aufsichtsrat nicht. Die Mitglieder des Aufsichtsrats unterliegen insbesondere den Weisungen der Gesellschafterversammlung / des Rates der Stadt Nienburg/Weser und es gelten die §§ 394, 395 AktG entsprechend.

§ 16 Innere Ordnung des Aufsichtsrats

- (1) Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende des Aufsichtsrates werden in der konstituierenden Aufsichtsratssitzung aus der Mitte des Aufsichtsrates gewählt. Der Aufsichtsrat wird von dem Vorsitzenden, im Falle einer Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden einberufen, sooft es die Geschäfte der Gesellschaft erfordern. Die Einberufung bedarf der Textform an jedes Mitglied des Aufsichtsrates unter Angabe von Ort, Tag, Zeit und Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen bei ordentlichen Aufsichtsratssitzungen und von mindestens einer Woche bei außerordentlichen Aufsichtsratssitzungen; bei Eilbedürftigkeit kann die Einberufung mit angemessen kürzerer Frist erfolgen. Der Lauf der Frist beginnt bei der Einberufung durch eingeschriebenen Brief mit dem der Aufgabe zur Post folgenden Tag, bei der Einberufung mittels (Computer-) Fax oder elektronischer Nachricht (E-Mail) mit dem der Absendung folgenden Tag. Der Tag der Versammlung wird bei Berechnung der Frist nicht mitgezählt.

Die Einladung erfolgt an die dem Aufsichtsratsvorsitzenden zuletzt vom Aufsichtsratsmitglied mitgeteilte Adresse.

- (2) Der Aufsichtsrat ist einzuberufen, wenn dies 1/3 der Aufsichtsratsmitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen.
- (3) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß geladen und mindestens die Hälfte der Mitglieder, aus denen er nach diesem Gesellschaftsvertrag zu bestehen hat, bei der Beschlussfassung anwesend sind, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende. Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist unverzüglich mit einer Frist von einer Woche eine neue Sitzung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Abs. 1 S. 2 gilt entsprechend. In dieser Sitzung ist der Aufsichtsrat ohne Rücksicht auf die Zahl der an der Beschlussfassung teilnehmenden Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Ladung hinzuweisen.
- (4) Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen des Aufsichtsrats teil, sofern dieser im Einzelfall nichts Anderes bestimmt. Das Beteiligungsmanagement der Stadt Nienburg/Weser ist zu den Sitzungen des Aufsichtsrates einzuladen. Die Teilnahme weiterer Personen an den Sitzungen bestimmt der Aufsichtsrat.
- (5) Beschlüsse des Aufsichtsrates werden in der Regel in Sitzungen gefasst. Sie kommen mit einfacher Mehrheit der bei der Beschlussfassung anwesenden Mitglieder zustande, sofern nicht durchgesetzt oder diesem Gesellschaftsvertrag etwas Anderes bestimmt ist. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (6) Der Aufsichtsrat kann Beschlüsse schriftlich oder fernmündlich im Umlaufverfahren fassen, wenn seine sämtlichen Mitglieder dieser Verfahrensweise zustimmen.
- (7) Über die Sitzung des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. In der Niederschrift sind mindestens Ort und Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, die wesentlichen Inhalte der Verhandlung und die Beschlüsse des Aufsichtsrates im Wortlaut sowie das Abstimmungsergebnis (Anzahl der abgegebenen Stimmen, davon Befürwortungen, Gegenstimmen, Stimmenenthaltungen) anzugeben.
- (8) Die Mitglieder des Aufsichtsrates können ihre Aufgaben nicht durch andere Personen wahrnehmen lassen. Abwesende Mitglieder können durch Stimmboten an der Beschlussfassung des Aufsichtsrates teilnehmen.
- (9) Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (10) Erklärungen des Aufsichtsrates werden von dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates namens des Aufsichtsrates abgegeben.

§ 17 Aufgaben des Aufsichtsrates

(1) Der Aufsichtsrat überwacht und berät die Geschäftsführung. Er beschließt insbesondere über folgende Angelegenheiten:

- a) Aufstellung und Änderung des Wirtschaftsplanes und der fünfjährigen Finanzplanung für die Gesellschaft und für ihre Beteiligungen unter Einbindung des fachlich für Finanzen zuständigen Ausschusses des Rates der Stadt Nienburg/Weser;
- b) Rechtsgeschäfte und Maßnahmen außerhalb des genehmigten Wirtschaftsplanes, die im Einzelfall Belastungen oder Verpflichtungen der Gesellschaft von mehr als € 25.000,00 bewirken;
- c) Übernahme neuer Aufgaben im Rahmen des Unternehmensgegenstandes und –zwecks gemäß § 2 dieser Satzung;
- d) Bestellung und Abberufung von Mitgliedern der Geschäftsführung;
- e) Abschluss und Beendigung der Dienstverträge mit den Geschäftsführern;
- f) Geschäftsordnung und Katalog zustimmungsbedürftiger Geschäfte für die Geschäftsführung;
- g) Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen Mitglieder der Geschäftsführung oder Gesellschafter;
- h) Wahl des Abschlussprüfers in Abstimmung mit dem Rechnungsprüfungsamt der Stadt Nienburg/Weser;
- i) Geschäfte mit Ehegatten, eingetragenen Lebenspartnern, verwandten oder verschwägerten Personen eines Geschäftsführers/Aufsichtsrates und deren In-sichgeschäfte i.S.v. § 181 BGB;
- j) Rechtsgeschäfte mit Unternehmen,
 - aa) an denen ein Mitglied der Geschäftsführung oder des Aufsichtsrats beteiligt war oder ist,
 - bb) für die ein Mitglied der Geschäftsführung oder des Aufsichtsrats als Mitglied des Vorstandes, des Aufsichtsrates oder eines gleichartigen Organs tätig war oder ist sowie
 - cc) für das ein Mitglied der Geschäftsführung oder des Aufsichtsrates beratend oder gutachterlich tätig war oder ist, sofern die jeweilige Tätigkeit nicht mehr als fünf Jahre zurückliegt,mit Ausnahme von Rechtsgeschäften im Konzern mit Unternehmen, an denen der Gesellschafter mehrheitlich beteiligt ist.

(2) Der Aufsichtsrat berät eigene Vorlagen und die Vorlagen der Geschäftsführung für die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung und gibt Beschlussempfehlungen ab.

VI. Jahresabschluss

§ 18 Jahresabschluss und Geschäftsbericht

- (1) Die Geschäftsführung hat innerhalb der in § 264 Abs. 1 HGB genannten Fristen nach Ablauf eines Geschäftsjahres den Geschäftsbericht, die Bilanz mit Anhang und Lagebericht sowie die Gewinn- und Verlustrechnung aufzustellen und der Gesellschafterversammlung vorzulegen.

Die Jahresabschlussprüfung ist nach den Vorschriften über die Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben durchzuführen. Als zuständiges Rechnungsprüfungsamt im Sinne von § 158 Abs. 1 S. 1 NKomVG wird das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Nienburg/Weser bestimmt. Den für die kommunalen Körperschaften zuständigen Prüfungseinrichtungen werden die Befugnisse nach § 54 des Gesetzes über die Grundsätze des Haushaltsrechts des Bundes und Länder (HGRG) eingeräumt. Soweit der Jahresabschluss nach anderen Rechtsvorschriften zu prüfen ist (§ 158 Abs. 1 NKomVG), hat die Stadt Nienburg/Weser einen Abschlussprüfer nach § 319 Abs. 1 S. 1 HGB zu wählen und die Rechte nach § 53 HGrG auszuüben.

- (2) Die Gesellschaft stellt sicher, dass den beteiligten Kommunen zur Konsolidierung des Jahresabschlusses der Gesellschaft mit den Jahresabschlüssen der Kommunen zu konsolidierten Gesamtab schlüssen nach § 128 Abs. 4 bis 6 und § 129 NKomVG alle für die konsolidierten Gesamtab schlüsse erforderlichen Unterlagen und Belege der Gesellschaft so rechtzeitig vorgelegt werden, dass die konsolidierten Gesamtab schlüsse innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Haushaltsjahres aufgestellt werden können.

VII. Schlussbestimmungen

§ 19 Gründungsaufwand

Der Gesellschafter trägt den Gründungsaufwand (Notar-, Gerichts-, Steuerberatungs- und Veröffentlichungskosten) bis zu einem Betrag von EUR 3.000,00.

§ 20 Schriftform, salvatorische Klausel

- (1) Alle das Gesellschaftsverhältnis betreffenden Vereinbarungen zwischen Gesellschaftern oder zwischen Gesellschaft und Gesellschaftern bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, soweit nicht kraft Gesetzes notarielle Beurkundung vorgeschrieben ist. Das gilt auch für einen etwaigen Verzicht auf das Erfordernis der Schriftform.
- (2) Falls einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein sollten, oder dieser Vertrag Lücken enthält, wird das durch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung werden die Gesellschafter diejenige wirksame Bestimmung vereinbaren, welche dem Sinn und

Zweck der unwirksamen Bestimmung entspricht. Im Falle von Lücken werden die Gesellschafter diejenige Bestimmung vereinbaren, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck dieses Vertrages vernünftigerweise vereinbart worden wäre, hätte man die Angelegenheit von vornherein bedacht.